

Grundsatzbeschluss des Kreistags zur Ausgestaltung der Kreisschulbaukasse und des Schullastenausgleichs im Landkreis Rotenburg (Wümme)

A. Kreisschulbaukasse (§ 117 NSchG)

- (1) Die kommunalen Schulträger erhalten aus der Kreisschulbaukasse Zuwendungen für
- a) bauliche Investitionen an Schulgebäuden und -liegenschaften sowie
 - b) den Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke
- einschließlich der jeweiligen Erstausstattung, sofern die jeweilige Maßnahme mit mindestens 20.000 € als Investition im Haushaltsplan veranschlagt ist.
- (2) Anträge sind bis zum 15.02. des Vorjahres der beabsichtigten Zuwendung an den Landkreis zu richten, spätestens jedoch bis zum 15.02. des Folgejahres nach einem stets zulässigen vorzeitigen Maßnahmebeginn. Grundlage ist eine überschlägige Kostenberechnung, bei Baumaßnahmen nach DIN 276 ausgerichtet. Die Kosten für Grundstück und Erschließung sowie für Hausmeisterwohnungen sind nicht zuwendungsfähig. Die gesetzliche Pflicht, Raumprogramme nach § 108 Abs. 2 NSchG (auf dem Dienstweg) im Benehmen mit der Landesschulbehörde aufzustellen, bleibt unberührt.
- (3) Die Zuwendung besteht aus einem zinslosem Darlehen in Höhe von
- a) im Primarbereich einem Drittel,
 - b) in den Sekundarbereichen der Hälfte
- der zuwendungsfähigen Kosten. Verzichtet der Schulträger bei der Antragstellung auf das Darlehen, erhält er stattdessen eine Zuweisung in Höhe von
- a) im Primarbereich 10 %,
 - b) in den Sekundarbereichen 15 %
- der zuwendungsfähigen Kosten. Die Höhe der Zuwendung wird kaufmännisch auf volle 100 € gerundet. Eine Überzahlung zusammen mit Drittmitteln ist ausgeschlossen.
- (4) Nach Bewilligung können die Mittel ab dem 01.05. des Folgejahres entsprechend dem Fortschritt der Maßnahme abgerufen werden. Nach Abschluss der Maßnahme legt der Zuwendungsempfänger eine aktualisierte Kostenberechnung (Auszug aus der Anlagenbuchhaltung) vor, nach der sich die endgültige Höhe der Zuwendung bemisst (Endabrechnung), wobei eine Kostensteigerung auf höchstens 25 % begrenzt ist. Bewilligte Mittel verfallen, sofern sie drei Jahre nach der Bewilligung nicht endabgerechnet sind. Diese Frist kann begründet verlängert werden.
- (5) Darlehen sind in 20 gleichen Jahresraten zu tilgen. Die Tilgungsraten sind jeweils zum 30.04. fällig, beginnend in dem Kalenderjahr, das auf die Endabrechnung folgt. Der Landkreis kann eine anteilige Rückzahlung der Zuwendung verlangen, wenn die Investition nicht entsprechend der haushaltsrechtlichen Abschreibungsdauer (jedoch höchstens 20 Jahre) für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- (6) Ein Zuschussbedarf der Kreisschulbaukasse wird nach § 117 Abs. 6 NSchG zu zwei Dritteln vom Landkreis und zu einem Drittel von den kreisangehörigen Samt- und Einheitsgemeinden aufgebracht. Beide Beträge werden durch den Haushaltsplan des Landkreises festgelegt. Die Beiträge sind zum 30.04. des Haushaltsjahres fällig und werden bei den Gemeinden nach der Zahl der in ihnen wohnenden Schülerinnen und Schüler des 1. bis 4. Grundschuljahrgangs gem. letzter amtlicher Schulstatistik bemessen. Ein möglicher Mittelüberschuss über 1.000.000 € wird nach dem 01.05. auf die gleiche Weise an die Beitragszahler ausgekehrt.

B. Schullastenausgleich (§ 118 NSchG)

(1) Zu den nicht unter § 117 NSchG fallenden Kosten der Schulen der Sekundarbereiche gewährt der Landkreis den gemeindlichen Schulträgern nach § 118 Abs. 1 NSchG Zuweisungen in Höhe von mindestens 50 % der in einer nach dieser Vorschrift erlassenen Verordnung näher bestimmten Kosten, sofern sich nicht gem. einer nach § 118 Abs. 2 NSchG erlassenen Verordnung ein höherer Mindestsatz ergibt.¹

(2) Dazu erhalten die gemeindlichen Schulträger jährlich zum 01.07. einen Pauschalbetrag, errechnet aus einem festen Anteil und einer schülerzahlabhängigen Komponente.² Diese Pauschale soll regelmäßig zusammen mit den gemeindlichen Schulträgern fortentwickelt werden.

(3) Nach Abschluss des Jahres bleibt es jedem gemeindlichen Schulträger unbenommen, eine (höhere) Zuweisung entsprechend der gesetzlichen Mindestbeteiligung anhand einer ausführlichen Kostenaufstellung zu verlangen. Dies soll bis zum 30.06. des Folgejahres geschehen. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieser Grundsatzbeschluss gilt für alle Zuwendungen, die ab dem 01.01.2016 beschieden werden. Er ersetzt den Grundsatzbeschluss vom 28.05.2009 nebst zwischenzeitlichen Änderungen. Frühere Zuwendungsbescheide bleiben unberührt.

(2) Zur Gestaltung eines gleitenden Übergangs erhält jeder kommunale Schulträger ein Restguthaben, das innerhalb von 10 Jahren für Zuweisungen anstelle von Darlehen aufgebraucht werden kann. Die Restguthaben ergeben sich jeweils aus einem Festbetrag in Höhe von ~~500.000~~ **550.000** € je Schulträger sowie einem variablen Betrag von 500 € je Schülerin und Schüler nach der amtlichen Schulstatistik von 2014 (Teilzeitschüler hälftig angerechnet). Von diesem Betrag werden jeweils die in den letzten Jahren erhaltenen Zuweisungen degressiv abgezogen und zwar in 2015 bewilligte zu 80%, in 2014 bewilligte zu 60%, in 2013 bewilligte zu 40% sowie in 2012 bewilligte zu 20%. Das Restguthaben wird kaufmännisch auf volle 1.000 € gerundet und beträgt mindestens null.

(3) Für bis zum 15.02.2016 beantragte, im Haushaltsplan (-entwurf) des Schulträgers abgesicherte und entscheidungsreife Anträge an die Kreisschulbaukasse kann alternativ folgende Förderung für notwendige Schulbaukosten gewählt werden:

- a. im Primarbereich 13,33 % der zuwendungsfähigen Kosten als Zuweisung zzgl. 20 % als zinsloses Darlehen,
- b. in den Sekundarbereichen 40 % der zuwendungsfähigen Kosten als Zuweisung zzgl. 10 % als zinsloses Darlehen.

Der Zuweisungsanteil wird auf ein möglicherweise vorhandenes Restguthaben nach Abs. 2 angerechnet.

~~(3)~~ (4) Übergangsweise noch zu gewährende Ansprüche aus gekündigten Finanzierungsvereinbarungen mit einzelnen gemeindlichen Schulträgern bleiben unberührt, beschränken sich jedoch auf das nach der jeweiligen Vereinbarung und dem Gesetz zu leistende Mindestmaß. Ein Wechsel in das in Abschnitt B Abs. 2 genannte Pauschalssystem ist für den jeweiligen Schulträger jederzeit, jedoch erst nach endgültiger Aufgabe der Vereinbarung möglich.

¹ zzt. 55 %

² Gem. Beschluss des Kreistags vom 18.12.2013 erhalten die 13 gemeindlichen Schulträger als jährliche Pauschale jeweils einen einheitlichen Sockelbetrag von 75.000 € zzgl. 575 € je Schülerin und Schüler im Haupt- und Real- bzw. 750 € im Gymnasialbereich.

~~(4)~~ (5) Schulen in freier Trägerschaft können aus Mitteln der Kreisschulbaukasse sowie mit einem laufenden Zuschuss gefördert werden, wenn ohne diese Schulen ein stärkeres kommunales Schulangebot notwendig wäre.³

~~(5)~~ (6) Zuwendungen sind zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid förmlich zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgte.

³ Gem. Beschluss des Kreisausschusses vom 25.04.2013 erhält die Schulgenossenschaft Eichenschule in Scheeßel einen laufenden Zuschuss in Höhe von 350.000 € p.a., jährlich angepasst um einen Preissteigerungsindex. Darüber hinaus werden gem. Beschluss des Kreistags vom 18.12.2013 einzelne Förderschulen in freier Trägerschaft im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung gefördert, da ein entsprechendes staatlich-kommunales Schulangebot im Landkreis fehlt.